

# Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) zum 17.12.2021

**Mit der Novellierung des EWKG gibt es auch für Gemeinden in Schleswig-Holstein einige wesentliche Änderungen.**

**Die zentralen Neuerungen umfassen:**

- Kommunale Wärmeplanung: Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung sind verpflichtet, in die kommunale Wärmeplanung einzusteigen und einen kommunalen Wärme- und Kälteplan aufzustellen. Diese Änderung betrifft in Schleswig-Holstein rund 70 Gemeinden, die etwa 60 % der Bevölkerung abdecken.
- Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude:
  - beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizanlage ab dem 1. Juli 2022 ist mindestens 15% des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energie zu decken;
  - als EE gilt unter anderem solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme oder Biomasse; Die Pflicht kann ebenso durch Anschluss an ein Wärmenetz erfüllt werden, sowie durch Bezugsverträge und grünen Wasserstoff. Eine anteilige Erfüllung kann durch einen gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplan erfüllt werden.
- Photovoltaikpflicht:
  - Beim Neubau sowie Renovierung von mehr als 10% der Dachfläche von Nichtwohngebäuden ist eine Photovoltaikanlage zu installieren (bei Anträgen auf Baugenehmigung ab 1.1.2023). Auch hier kann ersatzweise eine Solarthermieanlage errichtet werden.
  - Beim Neubau von offenen Parkplätzen ist eine Photovoltaikanlage (oder ersatzweise eine solarthermische Anlage) zu installieren.

# Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) – Rahmendaten Photovoltaik im Vergleich

	Energie- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein („EWKG“)
Gegenstand	Im kommunalen Wärmesektor soll eine schrittweise Umstellung auf erneuerbare Energien erfolgen. Die Novelle ist zum 17.12.2021 in Kraft getreten.
Was bedeutet das allgemein?	Es wird eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung des Gebäudebestandes eingeführt: Beim Austausch einer Heizungsanlage in Gebäuden, die vor 2009 errichtet worden sind, sind mindestens 15 % des jährlichen Energiebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken.
Was bedeutet das für die Photovoltaik?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Neubau (bei geneigten Dachflächen) und der Dach-Renovierung (mehr als 10 % der Dachfläche) von Nichtwohngebäuden sollen PV-Anlagen auf dem Dach standardmäßig errichtet werden.</li> <li>- Landesliegenschaften sollen bei Sanierungen und Neubau grundsätzlich mit PV ausgestattet werden.</li> <li>- Bei neu errichteten Parkplätzen mit mehr als 100 Stellflächen soll eine Überdachung mit PV-Anlagen Standard werden.</li> <li>- Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen des Landesentwicklungsplans.</li> </ul>
	Aktuelle Studien sehen ein Potenzial der Photovoltaik auf Gebäuden in Schleswig-Holstein von etwa 7 GW; derzeit sind nur 1,1 GW realisiert.

# Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) – Rahmendaten Photovoltaik im Vergleich

	Freiflächenanlage im PV-Bereich	„Kleine“ PV-Anlage („Feuerwehrrdach“)
Einkünfte über welches Regulierungssystem?	Entweder über das EEG oder über einen Stromabnahmevertrag (PPA), Vergütungssatz zwischen 3,8 und 5,5 Cent/kWh	EEG-Einspeisung und Eigenverbrauch: EEG-Entgelt: differenziert (ca. 4,5 Cent/kWh) Vermiedene Stromentgelte: ca. 28 Cent/kWh
Wie sieht der Einsatz von Fremdmitteln aus?	Im Regelfall sind die Vorhaben weitgehend aus Fremdmitteln finanziert (etwa in der Relation „85:15“)	Typischerweise vollständig aus Eigenmitteln finanziert – die Einbindung einer Bank für ein konkretes Vorhaben lohnt sich meistens nicht
Bankeninteresse?	Sehr hoch: 1. Weitgehend verschleißfreie Technik 2. Erfahrungsgemäß werden die prognostizierten Energieerträge auch erreicht 3. Geringe Schwankung des Elementarangebotes 4. Positive Erfahrungen mit der Asset-Klasse seit zwei Jahrzehnten	Banken spielen hier keine wirkliche Rolle

# Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) – Photovoltaik – Kommunales Interesse

Einkunftsquellen	Freiflächenanlage im PV-Bereich	„Kleine“ PV-Anlage („Feuerwehrrdach“)
Zuwendung bzw. vermiedene Aufwendungen	1. Zuwendungen (§ 6 (2) EEG 2021): Standortgemeinden von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen Zuwendungen von bis zu <b>0,2 Cent pro Kilowattstunde</b> erhalten. 2. Diese Position kann der Betreiber nach § 6 (5) EEG <b>vom Netzbetreiber zurückverlangen</b> . Bei einer installierten Leistung von 1 MW ergäbe sich so ein jährlicher Betrag von etwa 2.000 € für die Gemeinde. Voraussetzung: <b>Realisierung innerhalb des EEG</b>	EEG-Einspeisung und Eigenverbrauch:  EEG-Entgelt: derzeit kleiner 5 Cent/kWh Vermiedene Stromentgelte: ca. 28 Cent/kWh,  Das bedeutet: bei den derzeitigen Gestehungskosten rechnet sich eine PV-Anlage erst ab einem <b>Eigenverbrauch von ca. 20 %</b> .
Verpachtung von kommunalen Grundstücken:	Die Pachterlöse belaufen sich auf etwa 2.000 €/ha (1 ha ca. = 1 MW)	
Eigenbetrieb eines PV-Parks	Nach § 101 Abs. 1 GO SH ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Kommunen zulässig. Hier ist eine intensivere Analyse über ein Cashflow-Modell notwendig.	
Gewerbeertragssteuer	Über das <b>Fondsstandortsicherungsgesetz</b> ergibt sich zwar im Grundsatz eine Erhöhung und Verstetigung der Gewerbesteuererträge für die Standortgemeinde, dies ist aber praktisch nicht im voraus zu kalkulieren.	